Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/8/30 5Ob86/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1994

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z1

Rechtssatz

Daß ein späterer Dachbodenausbau mit den übrigen Miteigentümern ursprünglich nicht erörtert, vertraglich vereinbart oder vorbehalten wurde, reicht als Versagungsgrund nicht aus. Ausschlaggebend sind nicht Verminderungen des Nutzwertes, sondern des Verkehrswertes anderer Wohnungseigentumseinheiten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 86/94
  Entscheidungstext OGH 30.08.1994 5 Ob 86/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083259

Dokumentnummer

JJR_19940830_OGH0002_0050OB00086_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at